

der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 120

21. Mai 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 923/69 der Kommission vom 20. Mai 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 924/69 der Kommission vom 20. Mai 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2
Verordnung (EWG) Nr. 925/69 der Kommission vom 20. Mai 1969 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4
Verordnung (EWG) Nr. 926/69 der Kommission vom 20. Mai 1969 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5
Verordnung (EWG) Nr. 927/69 der Kommission vom 20. Mai 1969 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 im Hinblick auf die niederländische Aufschrift auf bestimmten Großpackungen von Eiern	6

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 923/69 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1969

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 422/69 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 422/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Ange-

botspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 7. 3. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Mai 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	57,68
10.01 B	Hartweizen	56,18
10.02	Roggen	45,68
10.03	Gerste	51,44
10.04	Hafer	44,66
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	39,94 ⁽¹⁾
10.05 B	Anderer Mais	39,94
10.07 A	Buchweizen	25,58
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	52,33
10.07 C	Sorghum und Dari	47,00
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	67,10
11.01 B	Mehl von Roggen	74,41
ex 11.02 A	Grütze und Grieß von Hartweizen	97,38
ex 11.02 A	Grütze und Grieß von Weichweizen	71,52

(1) Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 924/69 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1969

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1140/68 ⁽³⁾ und die späteren, zu

ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämienätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 22.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Mai 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		5	6	7	8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0,50
10.01 B	Hartweizen	0	0,85	0,85	0,85
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		5	6	7	8	9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,089	0,089
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,067	0,067
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 925/69 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1969

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 900/69 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-
gefügten Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1969

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 15. 5. 1969, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Mai 1969 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		5	6	7	8
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari: (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 926/69 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1969

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 846/68 ⁽³⁾ und den späteren, zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
846/68 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-
gesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1969

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 7.

ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	17,15
	II. Rohrzucker	13,32 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	17,15
	II. Rohrzucker	13,32 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 927/69 DER KOMMISSION
vom 20. Mai 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 im Hinblick auf die niederländische
Aufschrift auf bestimmten Großpackungen von Eiern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 830/68 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68
des Rates vom 15. Oktober 1968 über Vermarktungs-
normen für Eier ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 730/69 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 22,
und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 95/69 der Kommission vom 17. Januar 1969 ⁽⁵⁾
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/
68 über Vermarktungsnormen für Eier vorgeschrie-
bene Aufschrift der Großpackungen, die Kleinpak-
kungen mit der Bezeichnung „EXTRA“ enthalten,
entspricht in niederländischer Sprache nicht der Auf-
schrift in den anderen Sprachen der Gemeinschaft.
Die niederländische Aufschrift kann zu Mißverständ-
nissen führen.

Es ist daher notwendig, die Verordnung in der nie-
derländischen Fassung zu berichtigen.

Es ist ferner erforderlich, den Verbrauch des bereits
fertiggestellten Verpackungsmaterials während einer
angemessenen Frist zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 8 Absatz 3 des niederländischen Wortlauts
der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 werden die Worte:
„BEVAT KLEINE VERPAKKINGEN MET EXTRA-
EIEREN“ durch die Worte „Bevat kleine verpakkin-
gen EXTRA“ ersetzt.

Artikel 2

Verpackungsmaterial mit dem Aufdruck „BEVAT
KLEINE VERPAKKINGEN MET EXTRA-EIEREN“
wird bis zum 1. Oktober 1969 als mit den Bestim-
mungen der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 in Ein-
klang stehend angesehen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-
meinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 258 vom 21. 10. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1969, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 13.

STUDIEN — REIHE WIRTSCHAFT UND FINANZEN

8219 — Nr. 6

**DIE KAPITALPRODUKTIVITÄT VON 21 INDUSTRIEZWEIGEN IM GEBIET DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VON 1950 BIS 1975**

1967, 132 Seiten (Deutsch, Französisch).
Verkaufspreis : bfrs 250,- ; DM 20,-.

Die Kommission hat eine Forschungsstudie über die Entwicklung der Kapitalproduktivität in der Industrie der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, die von Herrn Dr. Rolf Kregel (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin) erstellt wurde.

Mit dieser Untersuchung wird der Versuch unternommen, die Entwicklung der Kapitalproduktivität zu analysieren und den Einfluß verschiedener Bestimmungsgründe auf diese Entwicklung für den Zeitraum von 1950 bis 1964 zu ermitteln.

Die theoretischen Grundlagen für diese Studie sind nach einheitlicher Methode erstellte Produktionsfunktionen vom Cobb-Douglas-Typ, für deren Berechnung die amtliche Produktions-, Beschäftigten- und Lohnstatistik und die industrielle Vermögensrechnung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung herangezogen wurden. Besondere Beachtung wurde dem Problem der Kapazitätsmessung gewidmet.

Anschließend folgt eine Prognose der industriellen Investitionen und Beschäftigung für die Jahre 1970 und 1975 mit Hilfe der Kapitalproduktivität und unter Zugrundelegung bestimmter Ausgangshypothesen.

Die vorgelegte Analyse gibt einen sehr tiefgegliederten Einblick in die zwischen 1950 und 1964 stattgefundenen strukturellen Veränderungen in der westdeutschen Industrie und liefert wertvolle Anregungen für die empirische Strukturanalyse.

**DOKUMENTENMATERIAL DER STUDIENTAGUNG ÜBER DIE NORMUNG
AUF ELEKTROTECHNISCHEM GEBIET**

8190 — 1967

339 Seiten (Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch)

Verkaufspreis : DM 24,— ; bfrs 300,—

Die Kommission hat das Dokumentenmaterial der Studientagung über die Normung auf elektrotechnischem Gebiet herausgegeben, die vom 27. bis 30. Juni 1966 in Brüssel stattfand.

An dieser Veranstaltung nahmen nahezu 200 Persönlichkeiten teil, die als Fachkräfte auf dem Gebiet der elektrotechnischen Normung tätig sind. Sie gehören den nationalen Verwaltungen, den öffentlichen Unternehmungen, den Normungsorganen, den Lehrkörpern der Universitäten und Hochschulen sowie der Industrie, dem Handel und den Gewerkschaften an. Ziel dieser Studientagung war es, von den bestehenden Verhältnissen Kenntnis zu erlangen, um anhand weitreichender und genauer Angaben ihren Einfluß auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes einschätzen zu können.

Es wurden neun Vorträge gehalten und diskutiert :

1. Technische Aspekte der Ausarbeitung von elektrotechnischen Normen in den Ländern des Gemeinsamen Marktes
2. Juristische und institutionelle Aspekte der Ausarbeitung von elektrotechnischen Normen in den Ländern des Gemeinsamen Marktes
3. Prüfungen und Prüfzeichen für die normgerechte Ausführung
4. Aufgabe der Normen beim Schutz von Verbrauchern und Dritten
5. Einfluß der Normung auf den Ablauf der Distribution und des Verbrauchs
6. Einfluß der Normung auf die Industrieproduktion
7. Hindernisse beim Warenverkehr, die sich aus der Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Normen ergeben
8. Tragweite der einzelstaatlichen Normung
9. Harmonisierung der Normen auf internationaler Ebene

Das Buch enthält diese neun Vorträge im Wortlaut, ferner die Berichte über die Diskussionen in den einzelnen Sitzungen sowie einen zusammenfassenden Bericht mit den Schlußfolgerungen dieser Studientage.

Die Eröffnungsansprache von Herrn Hans von der Groeben, Mitglied der Kommission, die Eröffnungsansprache von Herrn Jean Remy, Präsident des Comité électrotechnique belge, sowie die Schlußansprache von Herrn Guido Colonna di Paliano, Mitglied der Kommission, vervollständigen das Werk.

Die Veröffentlichung dieser Texte soll dazu beitragen, eine bessere Kenntnis der Probleme im Zusammenhang mit der elektrotechnischen Normung sowie der allgemeinen Tendenzen der Normung in den sechs Ländern zu vermitteln und die Faktoren herauszuarbeiten, die eine Harmonisierung der nationalen Normen und damit eine Gemeinschaftsaktion auf einem Gebiet fördern, dessen Bedeutung für die harmonische Entwicklung der Gemeinschaft ständig zunimmt.

